



### **3. Änderung der Satzung**

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Daisendorf vom 11.12.2007

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 31.05.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 41 erhält folgende Änderung:

#### **§ 41 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,44 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,39 €.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die Abwassergebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 1,44 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Daisendorf, den 31.05.2022

gez.

Jacqueline Alberti

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Daisendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.